



Fall-Nr.:	RDRM.2023.44
Stelle:	Generalsekretariat Sicherheits- und Justizdepartement
Instanz:	Sicherheits- und Justizdepartement
Publikationsdatum:	06.02.2024
Entscheiddatum:	17.01.2024

SJD RDRM.2023.44

Anforderungen bei der Beschlagnahme und Einziehung von gefährlichen Gegenständen (Art. 28a i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. c und Art. 31 Abs. 3 Bst. a WG). Ein gefährlicher Gegenstand darf beschlagnahmt werden, wenn nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass der Gegenstand bestimmungsgemäss verwendet werden soll und der Eindruck entsteht, dass der Gegenstand missbräuchlich eingesetzt wird. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Eine nicht weiter begründete, blosser Vermutung, dass der Gegenstand missbräuchlich eingesetzt werden könnte, reicht nicht aus.

Den Entscheid finden Sie im angehängten PDF-Dokument.



RDRM.2023.44

Entscheid vom 17. Januar 2024

Rekurrent

A.____

gegen

Vorinstanz

Kantonspolizei, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen
(Verfügung vom 3. Mai 2023)

Betreff

Beschlagnahme und Einziehung gefährlicher Gegenstände



Sachverhalt

A.

Am Sonntag, 9. Oktober 2022, 07:47 Uhr, wurde A.____ auf Höhe der B. ____strasse 187/189 bzw. 198 von der Kantonspolizei einer Personenkontrolle sowie einer Durchsuchung seiner Effekten unterzogen. Dabei stellten die Polizisten fest, dass A.____ ein legales Messer mit sich führte. Da der Kontrollierte keinen plausiblen Grund für das Tragen bzw. Mitführen des Messers habe nennen können, beschlagnahmten sie das Messer, womit die Personenkontrolle samt Durchsuchung der Effekten abgeschlossen war (act. 1.2, S. 1). Eine Rapportierung vor Ort konnte aufgrund technischer Probleme nicht erfolgen (act. 1, S. 2). Weitere Massnahmen zulasten von A.____ wurden keine ergriffen.

B.

Mit Verfügung vom 3. Mai 2023 zog die Kantonspolizei das Messer definitiv ein. Zur Begründung gab sie zusammengefasst an, dass es sich beim mitgeführten (legalen) Messer um einen gefährlichen Gegenstand im Sinne von Art. 4 Abs. 6 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54; abgekürzt Waffengesetz, WG) handle und der Rekurrent keinen plausiblen Grund für das Mitführen des Messer habe benennen können. Da er keinen plausiblen Grund für das Mitführen des Messer habe benennen können, müsse davon ausgegangen werden, dass das Tragen des Messers «missbräuchlich bestimmt» gewesen sei (und deshalb habe beschlagnahmt werden müssen). Aus dem Fehlen einer nachvollziehbaren Erklärung folge zudem, dass eine Aushändigung des Messers an den Rekurrenten ausgeschlossen sei, da ansonsten erneut die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung bestehen würde. Weiter verfügte die Kantonspolizei die Vernichtung des Messers, da eine Verwertung in Ermangelung eines Marktes in der Schweiz für gebrauchte Messer ausser Betracht falle. Schliesslich sprach die Kantonspolizei A.____ für das Messer eine Entschädigung von Fr. 15.– zu, die mit der Bearbeitungsgebühr von Fr. 150.– verrechnet werden solle (act. 1.2).

C.

Gegen diese Verfügung erhob A.____ (nachfolgend Rekurrent) mit Schreiben vom 23. Mai 2023 Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement. Sinngemäss beantragt er die Aufhebung der Verfügung vom 3. Mai 2023 und die postalische Zustellung des eingezogenen Messers, unter Kostenfolge zulasten des Staats. Zur Begründung macht der Rekurrent zusammengefasst geltend, dass er über einen plausiblen Grund für das Mitführen des Messers verfügt und diesen den Polizisten auch genannt habe. So habe er am Vortag an einem offiziellen Pilzkurs der Stadt St.Gallen teilgenommen, wobei der Kursleiter den Teilnehmenden vor Kursbeginn mitgeteilt habe, dass sie ihr eigenes Messer mitbringen müssten. Nach dem Kurs habe er sich spontan auf Einladung einer flüchtigen Bekannten hin in deren privaten Kellerraum begeben um dort gemeinsam mit weiteren Personen zu musizieren. An der Session habe er auch deshalb teilgenommen,



weil er zum damaligen Zeitpunkt nach einer neuen Bassistin oder einem neuen Bassisten für seine eigene Band gesucht habe. Nach der Session habe er sich zur Bushaltestelle begeben, an der es zur geschilderten Personenkontrolle durch die Kantonspolizei (nachfolgend Vorinstanz) gekommen sei. Im Weiteren habe sich das Messer nicht etwa griffbereit in seiner Hosentasche, sondern in einer Tasche seiner Regenjacke befunden, die er in seinem Rucksack transportiert habe. Das Messer habe er vor Jahren, während seiner Ausbildung zum Glas-maler, als Geschenk erhalten (act. 1).

D.

a) Die Vorinstanz verzichtete auf eine Vernehmlassung und reichte mit Schreiben vom 18. August 2023 die Vorakten, bestehend aus einem Rapport und einem Fotoblatt, ein (act. 8.1.1 und 8.1.2).

b) Mit Replik vom 11. Oktober 2023 teilte der Rekurrent zusammengefasst mit, dass er den Rapport der Vorinstanz zum ersten Mal sehe und dass die Personenkontrolle an der B.____strasse 189, Bus-haltestelle C.____, und nicht an der B. ____strasse 198 vor dem D.____ Pub stattgefunden habe. Bei der im Rapport festgehaltenen Bemerkung, dass er den Anschein erweckte habe, womöglich unter dem Einfluss von Marihuana und Alkohol zu stehen, handle es sich um eine blosser Mutmassung, die keine Stütze in den Akten finde. Da kein Lineal oder dergleichen verwendet worden sei, sei auf dem Fotoblatt nicht ersicht-lich, dass das eingezogene Messer lediglich geringe Abmessungen aufweise. Schliesslich halte er an den in der Rekurschrift genannten Anträgen fest (act. 12).

c) Die Vorinstanz verzichtete auf eine Stellungnahme zur Eingabe vom 11. Oktober 2023.

Erwägungen

1.

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Rekursvorausset-zungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Zuständigkeit und der Rekursberechtigung als auch in Bezug auf die Frist- und Formerfordernisse erfüllt sind (Art. 43^{bis}, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist einzutreten.

2.

a) Dass es sich beim eingezogenen Messer nicht um eine Waffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 WG, sondern um einen gefährlichen Ge-genstand nach Art. 4 Abs. 6 handelt, ist unbestritten und bietet daher keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen.

b) Nach Art. 28a WG ist das Tragen gefährlicher Gegenstände an öffentlich zugänglichen Orten und das Mitführens solcher Gegenstände in Fahrzeugen verboten, wenn nicht glaubhaft gemacht werden



kann, dass dies durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung der Gegenstände gerechtfertigt ist (Bst. a) und der Eindruck erweckt wird, dass die Gegenstände missbräuchlich eingesetzt werden sollen, insbesondere um damit Personen einzuschüchtern, zu bedrohen oder zu verletzen (Bst. b). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, denn Art. 28a WG statuiert keine gesetzliche Vermutung, dass das Tragen oder Mitführen eines gefährlichen Gegenstands bei Ausbleiben oder Misslingen der Glaubhaftmachung einer bestimmungsgemässen Verwendung bereits verboten wäre (M. Bopp, Handkommentar zum WG, 2017, Art. 28a N 12).

d) Bei der Beurteilung, ob das Tragen bzw. Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes durch die bestimmungsgemässe Verwendung oder Wartung des Gegenstandes gerechtfertigt ist, ist auf die subjektiven Beweggründe der betreffenden Person abzustellen. Umgekehrt obliegt es den zuständigen Behörden, nachvollziehbar darzulegen und zu begründen, weshalb sie von einer mutmasslich missbräuchlichen Verwendung des Gegenstandes ausgehen. Missbräuchlich ist die Verwendung dann, wenn der Gegenstand offensichtlich dazu dienen soll, Menschen einzuschüchtern, zu bedrohen oder wenn der Gegenstand zur Begehung von Gewalttaten eingesetzt werden soll (M. Bopp, a.a.O., Art. 28a N 11 ff.).

e) Nach Art. 31 Abs. 1 Bst. c WG beschlagnahmt die zuständige Behörde gefährliche Gegenstände, die missbräuchlich getragen werden. Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden (Art. 31 Abs. 3 Bst. a WG).

f) Als Begründung für die Beschlagnahme und die danach erfolgte Einziehung wurde in der angefochtenen Verfügung angeführt, dass der Rekurrent keine plausible Erklärung für das Tragen bzw. Mitführen des (legalen) Messers habe nennen können. Es müsse daher von einer missbräuchlichen Verwendung ausgegangen werden (vgl. act. 1.2, S. 2). Dem Rapport kann sodann entnommen werden, dass die Polizisten den Eindruck hatten, dass der Rekurrent zum Zeitpunkt der Kontrolle «womöglich unter Substanzeinfluss (Marihuana und Alkohol)» stehen könnte (act. 8.1.1). Zunächst ist fraglich, ob der Rekurrent tatsächlich keinen plausiblen Grund für das Mitführen des Messers nennen konnte. Sollte er – wie von ihm behauptet – bei der Personenkontrolle tatsächlich mitgeteilt haben, am Vortag einen Pilzkurs besucht zu haben, so würde dies durchaus einen plausiblen Grund darstellen. Wie es sich damit verhält, kann aber dahingestellt bleiben. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz kann aus dem Ausbleiben oder Misslingen der Glaubhaftmachung einer bestimmungsgemässen Verwendung des Messers nicht ohne Weiteres auf dessen mutmasslich missbräuchliche Verwendung geschlossen werden (vgl. vorstehend E. 2b). Vielmehr hat die Behörde nachvollziehbar zu begründen, weshalb sie von einer mutmasslich missbräuchlichen Verwendung



ausgeht. Die blosse Mutmassung, der Rekurrent habe "womöglich unter Substanzeinfluss (Marihuana und Alkohol)" gestanden, genügt hierfür nicht. Weitere Anhaltspunkte, die die Polizisten veranlasst haben könnten, von einer mutmasslich missbräuchlichen Verwendung des (legalen) Messers auszugehen, enthalten die Akten nicht. Auch sind keine besonderen Umstände, wie die Örtlichkeit, Tageszeit oder in der Person des Rekurrenten liegende Gründe, ersichtlich, die einen derartigen Schluss bloss ansatzweise zu begründen vermöchten.

g) Nach dem Dargelegten ergibt sich, dass die Voraussetzungen von Art. 28a WG nicht erfüllt sind und daher die Beschlagnahme und Einziehung des Messer durch die Vorinstanz unrechtmässig waren. Somit ist der Rekurs gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das eingezogene Messer ist dem Rekurrenten auf erstes Verlangen zurückzugeben. Eine postalische Zustellung des eingezogenen Messers ist nicht vorgesehen. Der Rekurrent kann das eingezogene Messer nach telefonischer Voranmeldung (058 229 60 68) bei der Kantonspolizei, Abteilung SIWAS, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen, abholen.

3. Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Verwaltungsstreitigkeiten jener Beteiligte die Verfahrenskosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Dem Verfahrensausgangentsprechend sind daher die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. 300.– der Vorinstanz aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Auf die Erhebung wird verzichtet (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der vom Rekurrenten geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 300.– wird zurückerstattet.



Demgemäss erlässt das Sicherheits- und Justizdepartement als

Entscheid

1.

a) Der Rekurs von A.____ wird im Sinn der Erwägungen gutgeheissen.

b) Die Verfügung der Kantonspolizei vom 3. Mai 2023 wird aufgehoben.

c) Die Kantonspolizei wird angewiesen, dass eingezogene Messer A.____ auf erstes Verlangen herauszugeben.

2.

a) Auf die Erhebung der amtlichen Kosten in der Höhe von Fr. 300.– bei der Kantonspolizei wird verzichtet.

b) Der von A.____ geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 300.– wird zurückerstattet.

SICHERHEITS- UND JUSTIZDEPARTEMENT
Der stellvertretende Vorsteher

Marc Mächler
Regierungsrat